

Anlage 1

Richtlinien **über die Förderung von Seniorentreffs im Kreis Mettmann**

Mit zunehmendem Alter wächst durch die Veränderung der Lebensumstände die Gefahr der Vereinsamung. Bedingt durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben, den Verlust des Ehepartners oder anderer naher Angehöriger sowie durch zunehmende Gebrechlichkeit werden alte Menschen sehr oft aus ihren bisherigen sozialen Beziehungen herausgelöst.

In dieser Situation brauchen alte Menschen Zuwendungen und Verständnis ihrer Mitmenschen. Im Kreis Mettmann werden deshalb Seniorentreffs gefördert, um älteren Menschen die Möglichkeit für das Zusammensein und das Gespräch mit anderen Menschen zu geben. Die Besucher der Seniorentreffs finden hier Beratung, Geselligkeit und Unterhaltung sowie Angebote zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Seniorentreffs sollen ihren Besuchern nicht nur ein Programm anbieten, sondern sie sollen soweit möglich die Besucher in die Planung und Durchführung der Veranstaltungen mit einbeziehen. Außerdem soll der Seniorentreff gezielt Senioren ansprechen, um zusätzlich zu den bisherigen Stammbesuchern neue Besucher zu gewinnen.

Der Kreis fördert die Seniorentreffs durch Betriebskostenzuschüsse.

1. Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Bedarf

In den kreisangehörigen Städten soll für etwa 3500 über 60-jährige Bewohner ein Seniorentreff zur Verfügung stehen. Bei der Bedarfsermittlung sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet
(z.B. Altenclubs, Vereinslokale)

1.2 Lage

Der Seniorentreff soll in zentraler Lage und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen. Die von den Senioren genutzten Räume des Seniorentreffs sollen im Erdgeschoss eines Hauses eingerichtet oder über einen rollstuhlgerechten Aufzug zu erreichen sein. In begründeten Fällen kann bei bestehenden Einrichtungen von dieser Forderung abgesehen werden.

1.3 Räume

Die Räumlichkeiten sollen es ermöglichen, sowohl Gruppenarbeit als auch Einzelgespräche getrennt voneinander durchzuführen. Die Einrichtung des Seniorentreffs soll rollstuhlgerecht sein.

1.4 Angebotszeiten

Die Träger der Seniorentreffs können die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Treffs sollen möglichst an 5 Tagen, müssen aber zumindest an 4 Tagen in der Woche geöffnet sein.

1.5 Zugang für Besucher

Der Seniorentreff ist in seinem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen zu gemeinsamen Veranstaltungen mit alten Menschen Zutritt haben. Der Seniorentreff steht Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch des Seniorentreffs ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind besondere Veranstaltungen.

1.6 Aufgaben

Im Seniorentreff sollen die Besucher im Wochenprogramm eine Reihe von Angeboten finden, mindestens jedoch

- Beratungsstunden,
- gesellige Treffen (z.B. Singen, Tanzen, Spiele u.a.),
- ein Bewegungsangebot (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Kegeln),
- ein weiteres Angebot aus den Bereichen Kunst und Bildung, Handwerk oder Haushalt, Lebensgestaltung im Alter, Vorbereitung auf die evtl. Pflegebedürftigkeit.
- Bei Bedarf soll ein stationärer Mittagstisch angeboten werden. Zuschüsse des Kreises werden hierfür nicht geleistet.

- Zu den Aufgaben des Seniorentreffs gehört es ebenfalls,
Besuche bei alten Menschen zu organisieren.

Sollten laufende oder zukünftige Projekte (z.B. Arbeitskreis Seniorentreffs in Hilden) Einfluss auf die Qualität/Neuausrichtung der Arbeit und der Programmangebote von Seniorentreffs haben, wird der Kreis Mettmann zusammen mit den Trägern prüfen, ob und inwieweit die Ergebnisse aus diesen Projektgruppen konkret in die Arbeit und die Programme von Seniorentreffs einfließen sollten.

Die Träger der Seniorentreffs sind verpflichtet, ihr Programm monatlich der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

1.7 Personal

Die Leitung eines Seniorentreffs soll durch eine qualifizierte Kraft erfolgen, diese kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige praktische Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sollen zu einem erheblichen Anteil Moderator/innen, Unterstützer/innen von Aktivitäten sein.

Alle Leitungskräfte sollen mindestens einmal in zwei Jahren an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Die Träger empfehlen den Leitungskräften geeignete Fortbildungsmaßnahmen, dazu können auch Supervisionen gehören.

Die Fachkräfte mehrerer Seniorentreffs eines Trägers können auch in einem Team zusammengefaßt werden.

2. Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten werden

höchstens bis zu 3 Seniorentreffs pro Träger und Stadt gefördert.

Der Kreis geht davon aus, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der der Seniorentreff liegt, sich an den Kosten beteiligt. Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

2.1 Zuschüsse zu den Betriebskosten

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten bemessen sich nach

- den Angebotszeiten,
- der Angebotsstruktur,
- der Besucherzahl,
- der Größe des Seniorentreffs.

Zu den Betriebskosten gehören Personalkosten, Verwaltungskosten, Mietkosten, Kosten für Strom, Gas, Heizung und Wasser, Reinigungskosten und sonstige Ausgaben (vergl. Ziff. 2.2 bis 2.4).

Bei der Berechnung der Größe werden Gemeinschafts-, Gruppen- und Nebenräume berücksichtigt, nicht jedoch die Grundfläche einer evtl. vorhandenen Kegelbahn.

Bei der Förderung des Kreises kann jedoch höchstens eine Fläche von 235 m² berücksichtigt werden.

Der Zuschuss des Kreises beträgt höchstens 50 % der Kosten, u.a. gestaffelt nach Angebotszeiten. Der Zuschuss beträgt bei einer Angebotszeit von mindestens 4 Tagen und

- mindestens 30 Stunden pro Woche: maximal 50 %
- mindestens 20 bis unter 30 Stunden pro Woche:
maximal 40 %
- unter 20 Stunden pro Woche: maximal 30 %.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn der Seniorentreff an mehr als 3 Wochen im Jahr geschlossen ist.

Die Seniorentreffs sind frei in der Gestaltung ihres Programms, müssen jedoch mindestens das unter Ziff. 1.6 beschriebene Programm anbieten.

2.2 Personalkosten

Die Bemessungsgrundlage für hauptamtliches Personal orientiert sich an den Angebotszeiten, der Angebotsstruktur und der Besucherzahl. Die Förderung der Personalkosten wird auf das Niveau der Personalkosten des Jahres 2004 und der tatsächlichen personellen Besetzung festgeschrieben. Eine Anpassung der Personalkosten wird jeweils nach 2 Jahren vorgenommen.

Unabhängig von der Größe des Seniorentreffs werden grundsätzlich nur noch dann anderthalb Kräfte gefördert wenn eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von 35 Personen im Quartal erreicht wird.

Für die Ermittlung der Personalkosten wird von folgenden Bedingungen ausgegangen:

- a) für eine hauptamtliche Kraft (Leitung) wird von einem auf volle 50,00 Euro aufgerundeten Jahresbetrag nach Gruppe BAT VI b (45 Jahre, ledig, jeweilige Ortsklasse) ausgegangen; Wird eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt, gilt der o.g. Höchstbetrag der Personalkosten entsprechend, es wird aber akzeptiert, dass ein Einsatz nur zu 75 % erfolgt.

Die Öffnungszeiten gem. Ziff. 2.1 bleiben davon unberührt.

- b) für eine zusätzliche hauptamtliche halbe Kraft wird von einem auf volle 50,00 Euro aufgerundeten Jahresbetrag nach Gruppe BAT VII (45 Jahre, ledig, jeweilige Ortsklasse) ausgegangen.

Wird mehr Personal eingesetzt bzw. werden die Betreuungsaufgaben auf mehrere Personen verteilt, so werden lediglich Personalkosten angerechnet im Rahmen von a), gegebenenfalls a) und b).

Ausschließlich ehrenamtlich betreute Seniorentreffs erhalten ebenfalls einen Personalkostenzuschuss, jedoch höchstens in Höhe von 10 % des nach Ziff. 2.2 errechneten Jahresbetrages.

Personalkosten sind nachzuweisen.

2.3 Verwaltungskosten/Kosten für Strom, Gas, Heizung und

Wasser/Reinigungskosten und sonstige Ausgaben

Für die o.g. Kosten wird ein Pauschalbetrag von 28,50 EURO pro m² und Jahr zugrunde gelegt. Dieser Pauschalbetrag (Budget) gibt den Trägern die Möglichkeit, die Mittel flexibel auf die einzelnen Positionen aufzuteilen. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist nicht mehr erforderlich.

2.4 Mietzins/Gebäudeunterhaltungskosten

Der Mietzins wird in der entstandenen und nachgewiesenen Höhe berücksichtigt. Bei einem angemieteten Objekt wird der Mietzins erst dann berücksichtigt, wenn seit der Gewährung des Baukostenzuschusses des Kreises von mehr als 10.300,00 Euro zehn Betriebsjahre abgelaufen sind. Die Miete wird bis maximal 5,00 Euro pro m² bezuschusst..

Ist der Träger des Seniorentreffs Eigentümer des Hauses, in dem der Seniorentreff eingerichtet ist, wird nach Ablauf des zehnten Betriebsjahres zweckgebunden ein Zuschuss zur Gebäudeunterhaltung in Höhe von 3,00 Euro pro förderungsfähige m² ohne Nachweis berücksichtigt.

- 2.5 Die Träger der Seniorentreffs sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Darüber hinaus ist jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis nach einem Vordruck des Kreises zu erstellen. In diesem Verwendungsnachweis sind die tatsächlich entstandenen Personal- und Mietkosten aufzuführen. Sollte der Gesamtförderbetrag die in Ziff. 2.1 genannten Höchstgrenzen überschreiten, so wird der überzahlte Betrag zurückgefordert.

Mit dem Verwendungsnachweis ist gleichzeitig ein Bericht vorzulegen, ob und in welchem Umfang die dem Kreis nach Ziff. 1.6 vorzulegenden Programme realisiert und angenommen wurden.

Die Besucherzahlen sind für jedes Quartal zu erfassen und dem Kreis vorzulegen. Zu diesem Zweck werden in den Seniorentreffs namentliche Besucherlisten ausgelegt, in die sich die Besucher/innen auf freiwilliger Basis eintragen sollen. Für den Nachweis der Besucherzahl nach Ziff. 3.1 zählt nur ein einmaliger Besuch des Seniorentreffs pro Tag.

3. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen

- 3.1 Wenn die durchschnittliche Besucherzahl für die Dauer eines Quartals auf unter 23 Personen pro Tag zurückgeht, wird der Träger aufgefordert, durch geeignete Aktivitäten und Angebote die Besucherzahl nachhaltig zu erhöhen. Hierüber sind Nachweise zu erbringen die durch den Kreis Mettmann überprüft werden. Sollte sich danach in einem Zeitraum von 3 Quartalen keine Verbesserung einstellen, wird der Seniorentreff mit einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tag des Eingangs des Bescheides, aus der Kreisförderung herausgenommen werden.
- 3.2 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel kann die Zahlung von Zuschüssen eingestellt werden.
- 3.3 Der Kreis Mettmann behält sich die Rückforderung der Zuschüsse vor,
- wenn der Träger der unter Ziff. 2.5 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt; wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
 - wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.6 nicht erfüllt.

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2004.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Anforderungen müssen ab dem 01.01.2004 erfüllt werden. Die Abrechnung der Förderung erfolgt im Jahr 2004 jedoch noch nach dem Beschluss des Kreistages, d.h. auf der Grundlage der Abrechnung des Jahres 2002 wird der errechnete Förderbetrag um 13 % gekürzt.

Anlage 2

Entwurf neuer Richtlinien des Kreises zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann

„Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als im Gemeinwesen verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern. Der Kreis Mettmann hat weiterhin die Absicht die Begegnungsstätten im Kreis Mettmann mit Zuschüssen zu fördern.

Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für alle Begegnungsstätten dar, die eine finanzielle Förderung des Kreises beanspruchen. Ziel ist es einerseits die bunte Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

1. Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Bedarf

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa **3500** über 60-jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

1.2 Lage

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.:

- Ortsteile

- **ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale).**

1.3 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich.

1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollten so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.

(s. hierzu auch Ziffer 3 Satz 2)

1.5 Aufgaben

Jede Begegnungsstätte definiert einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit, (z.B. Demenz, Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, o.ä.), der mit den anderen Begegnungsstätten in der jeweiligen Kommune bzw. mit anderen in der Seniorenarbeit tätigen Akteuren (z.B. Runder Tisch f. Seniorenfragen) abgestimmt wird.

Weiterhin sollen die Besucherinnen und Besuchern im Wochenprogramm eine Reihe von Angeboten finden, mindestens jedoch

- gesellige Treffen (z.B. Singen, Tanzen, Spiele u.a.),
- ein Bewegungsangebot (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Kegeln),
- ein weiteres Angebot aus den Bereichen Kunst und Bildung oder Handwerk und Haushalt

Beratungsgespräche (z.B. Lebensgestaltung im Alter, Vorbereitung auf evtl. Pflegebedürftigkeit) sollen bedarfsorientiert angeboten werden.

Unabhängig von diesen Angeboten soll es den Besucherinnen und Besuchern ermöglicht werden, selbstorganisierte Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Programme und Angebote interkulturell ausgerichtet sein.

1.6 Zusammenarbeit

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Kommune mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an Runden Tischen f. Seniorenfragen o.ä.). Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch, an dem alle Begegnungsstätten teilnehmen.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

1.8 Personal

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige praktische Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil Moderatorinnen und Moderatoren sowie Unterstützerinnen und Unterstützer von Aktivitäten sein. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Sie hat also eine beratende, begleitende und moderierende Funktion.

Die Fachkräfte mehrerer Begegnungsstätten können auch in einem Team zusammengefasst werden.

2. Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollten in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte einen Sockelbetrag in Höhe von 70 % der Förderung des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird.

Grundlage der weiteren Förderung ist das beigefügte Bewertungssystem, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und die unterschiedlichen qualitativen Strukturen und Arbeitsinhalte bewertet. Die entsprechende Einstufung in das Bewertungssystem erfolgt durch den Kreis Mettmann. Hierbei werden die Träger einbezogen.

Der Sockelbetrag und der sich nach dem Bewertungssystem zu errechnende Betrag bilden die Gesamtförderung des Kreises.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine Betreute Wohnanlage oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag i.H.v. 50% der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Treffs Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an, damit eine Neueinstufung in das Bewertungssystem vorgenommen werden kann. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

3. Controlling, Berichtswesen

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher

zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis Mettmann jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit – auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

Bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist ein Qualitätsnachweis nach einem Vordruck des Kreises Mettmann zu erstellen. Der Qualitätsnachweis beinhaltet einen Bericht, ob und in welchem Umfang die dem Kreis nach Ziff. 1.5 vorzulegenden Programme realisiert und angenommen wurden, in welchem Umfang die Öffnungszeiten gestaltet wurden, wie die Verpflichtung zur Kooperation und Vernetzung wahrgenommen wurde und wie viele Besucher/innen durchschnittlich pro Tag und im Berichtsjahr insgesamt zu verzeichnen waren.

Diese Berichte werden im Sozialausschuss des Kreises Mettmann und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert, erstmals nach Ablauf von 3 Jahren seit Inkrafttreten.

4. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt; wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,

- wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird.

Diese Richtlinien gelten ab 1.1.2011

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Bewertung der Begegnungsstätten für Senioren im Kreis Mettmann

Strukturelle Aspekte	●	● ●	● ● ●	erreichte Punkte/Bemerkungen:
Leitung	mit Zusatzqualifikation	Ausbildung im pflegerischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich	Sozialpädagogik o.ä.	
hauptamtliche Stellenanteile	1 Vollzeitkraft	1,5 Vollzeitkräfte	2 Vollzeitkräfte	
Einsatz ehrenamtlicher MitarbeiterInnen	Erledigung von Hilfsarbeiten	Gruppenleitung o.ä.		
Fortbildung der Leitung (mind. 3 Tage)	durchgeführt			
Öffnung am Wochenende (Samstag, Sonntag oder Feiertag)	1 x monatlich	2 x monatlich	3 x monatlich	
tägliche Besucherzahl	mind. 25	mind. 35	mind. 50	
Größe der Einrichtung	bis 200 m ²	bis 250 m ²	mehr als 250 m ²	
Regelmäßige Angebote außerhalb des Schwerpunktes (Ziff. 1.5)				
Integrationsangebote für Migranten		vorhanden		
Generationsübergreifende Angebote		vorhanden		
Inkludierende Angebote		vorhanden		
Demenzspezifische Angebote		vorhanden		
Konzeptioneller Bereich				
Konzeption für Besuchsdienste/Telefonketten		vorhanden		
Förderkonzept für die Selbstorganisation und Beteiligung der Besucher		vorhanden		
Durchführung eines innovativen, zielorientierten, zeitlich befristeten Projektes			Konzept wurde vorgelegt und das Projekt wird im gleichen Jahr durchgeführt	
Präsentation der Arbeit bei Veranstaltungen		wird durchgeführt		

Hinweis:

Evtl. Änderungen des Punktesystems werden durch den Kreis Mettmann jährlich geprüft und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel vorgenommen.